

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge mit Unternehmern
der SCANIA Finance Deutschland GmbH-
im folgenden SFD genannt-**

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Leasinggegenstand

- 1.1 Der Kunde macht SFD das Angebot zum Abschluss eines Leasingvertrages. SFD nimmt das Angebot des Kunden an, in dem es dem Kunden eine Vertragsbestätigung zusendet oder das Fahrzeug an den Kunden übergibt. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt nicht vom Zugang der Vertragsbestätigung ab. SFD behält sich die Annahme des Leasingantrages bis zur Erfüllung aller in der Finanzierungsbestätigung genannten Auflagen vor.
- 1.2 Die Leasingzeit beginnt mit dem Tag der Zulassung. Erfolgt die Übergabe des Objekts vor Zulassung, beginnt der Vertrag am Tag der Übernahme, spätestens jedoch eine Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung durch SFD oder den Lieferanten; dies gilt auch für zulassungsfreie Objekte.
- 1.3 Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wird und dem Kunden zumutbar sind.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle Vertragsänderungen und für alle zukünftigen Leasingverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt oder in den Vertrag einbezogen werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von SFD nicht Vertragsbestandteil.

2. Leasing-Entgelte, sonstige Kosten, Anpassung, Abtretung

- 2.1 Die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistung für die Gebrauchüberlassung des Fahrzeuges. Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.
- 2.2 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges, Kosten für Service-, Reparatur- und Wartung und GAP-Vereinbarung, sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuer sind vom Kunden gesondert zu zahlen soweit diese nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden.
- 2.3 Vom Kunden angeforderte Zusatzleistungen, wie etwa die Erstellung von Ablöseangeboten, Saldenbestätigungen etc., sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SFD – einzusehen unter www.scania.de – kostenpflichtig.
- 2.4 Erhöhen oder ermäßigen sich die Anschaffungskosten für den Leasinggegenstand nach Vertragsabschluss, z.B. aufgrund der Einführung objektbezogener Sondersteuern, Änderungswünsche des Kunden oder aufgrund einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderungen entsprechende Anpassung der Leasingrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung um mehr als 7 %, können beide Vertragspartner durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5 Sämtliche Preisangaben sind netto – mithin ausschließlich Umsatzsteuer - und werden vom Kunden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19 %, geschuldet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt SFD alle sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
- 2.6 SFD ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf

Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass SFD Informationen und Unterlagen des Kunden zu diesem Zweck an ein refinanzierendes Institut von SFD weiterleitet.

Das refinanzierende Institut ist in diesem Fall berechtigt, beim Kunden Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu informieren.

- 2.7 Sofern gesonderte Beträge bei der Leasingrate für eine Service- oder Reparatur- und Wartungsvereinbarung ausdrücklich ausgewiesen und vereinbart sind, werden diese Leistungen von allen vom Hersteller anerkannten SCANIA-Partnern ausgeführt. Es gelten hierfür deren Allgemeine Reparatur- und Wartungsbedingungen - einsehbar unter www.scania.de.
- 2.8 SFD ist berechtigt, die Leasingraten anzupassen, wenn sich der Einsatzzweck des Fahrzeuges wesentlich ändert oder die Laufleistung des Leasinggegenstandes um mehr als 10 % von der vorgesehenen Laufleistung abweicht. Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Laufleistung per anno.

3. Zahlung und Zahlungsverzug

- 3.1 Beginnt die Leasingzeit nicht am 1. eines Monats, werden die erste und die letzte Leasingrate anteilig nach Tagen berechnet. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sowie die monatlichen Entgelte für zusätzliche Leistungen sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Eine Leasing-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – vor Beginn der Leasingzeit fällig.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, zum Einzug sämtlicher nach dem Leasingvertrag fälligen Beträge der SFD ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Auf Verlangen der SFD ist der Kunde verpflichtet der SFD ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Pre-Notification (Vorabinformation der SFD an den Kunden über bevorstehende Lastschrifteinzüge) wird auf einen Tag verkürzt. Die Pre-Notification kann nach Wahl der SFD in Form eines Briefes, einer E-Mail, eines Faxes oder einer (fern-)mündlichen Information erfolgen.
- 3.3 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Für jede Mahnung ist der Kunde zur Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.
- 3.4 Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 11.1 dieser AGB vor, ist SFD berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages und ohne Mitwirkung des Kunden vorläufig in Besitz zu nehmen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Angaben über Leistungstermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 4.2 Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist SFD schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt SFD in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von SFD auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Nach erfolglosem

- Ablauf der Nachfrist stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15 % des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird SFD, während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet SFD nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 4.3 Höhere Gewalt oder bei SFD oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die SFD ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Leasinggegenstand zum verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die in den vorgenannten Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser SFD den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5. Übernahme und Übernahmeverzug**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leasinggegenstand unverzüglich, spätestens ab Bereitstellungsanzeige zu übernehmen und unverzüglich bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter Bezeichnung des Mangels und unter Benachrichtigung von SFD zu rügen. Mit Unterzeichnung der Übergabebestätigung erkennt der Kunde die Vollständigkeit und die Freiheit des Leasinggegenstandes von erkennbaren Mängeln an. Dem Kunden ist bekannt, dass bei mangelnder Befolgung der Untersuchungs- und Rügepflicht etwaige Sachmängelansprüche verloren gehen können.
- 5.2 Übernimmt der Kunde den Leasinggegenstand zum vorgesehenen Übernahmetermin oder nach Bereitstellungsanzeige nicht und hat er dies zu vertreten, kann SFD dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zur Übernahme des Leasinggegenstandes setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SFD berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt SFD Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn SFD einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 6. Eigentum, Beeinträchtigungen, Halter des Fahrzeuges und Zulassung**
- 6.1 SFD ist Eigentümer des Fahrzeuges und ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Änderungen des Standortes hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde darf das Fahrzeug nur zum bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und nur im vereinbarten Einsatzgebiet einsetzen. Als vereinbartes Einsatzgebiet gelten- sofern nichts anderes vereinbart ist - die Länder der EU und solche, für die voller Versicherungsschutz besteht. Für Fahrten außerhalb des Einsatzgebietes und für eine Zulassung des Fahrzeuges außerhalb der BRD bedarf es der schriftlichen Zustimmung von SFD.
- 6.2 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist SFD vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr dieser Ansprüche.
- 6.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn SFD vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SFD den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, entfällt das Wegnahmerecht ersatzlos. Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche des Kunden gegen SFD sind ausgeschlossen.
- 6.4 Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von SFD verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen Gründen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von SFD vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist er unverzüglich zur Rückgabe des Fahrzeugbriefs an SFD verpflichtet.
- 7. Halterpflichten und sonstige Pflichten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und SFD von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
- 7.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Zulassungskosten, Wartungs- und Reparaturkosten, etc. Leistet SFD für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von SFD zu erbringen sind, kann SFD beim Kunden Rückgriff nehmen.
- 7.3 Der Kunde hat die Herstellervorgaben und Betriebsanleitung zur Reparatur, Wartung und Pflege des Fahrzeuges zu befolgen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- 7.4 Der Kunde hat auf Verlangen von SFD jederzeit den Standort des Leasinggegenstandes mitzuteilen. Entsprechende Reparaturen, Wartungen und sonstige Arbeiten am Leasinggegenstand dürfen ausschließlich durch eine SCANIA-Werkstatt oder vom Hersteller autorisierte Werkstatt durchgeführt werden. Der Kunde räumt SFD das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Leasinggegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung dieses Vertrages ein. SFD ist berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adress- und Kontaktdaten oder ein Wechsel seiner Kfz-Versicherung, Verschlechterungen seiner Vermögenslage und seiner Liquidität SFD unverzüglich mitzuteilen, sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und Jahresabschlüsse SFD spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag zur Verfügung zu stellen. SFD ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen ihren refinanzierenden Kreditinstituten und konzernverbundenen Unternehmen zugänglich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Vorschriften des Geldwäschegesetzes einzuhalten, insbesondere Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.
- 7.6 Erfüllt der Kunde seine Halterpflichten oder sonstige Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften nach entsprechender Mahnung nicht, ist SFD berechtigt, anstelle des Kunden dessen Pflichten zu erfüllen oder Handlungen vorzunehmen und die dadurch entstehenden

Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Das Recht zur fristlosen Kündigung von SFD bleibt dadurch unberührt.

- 7.7 Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen SFD unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. SFD ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, angemessene und bankübliche Sicherheiten vom Kunden zusätzlich zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Kreditwürdigkeit seines Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

8. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- 8.1 Soweit die Parteien nicht die Versicherung des Leasinggegenstandes durch SFD vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens im Umfang der gesetzlichen Mindestdeckungssummen im Sinne der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG (7,5 Mio € für Personen- und 1 Mio. € für Sach- und 50.000,- € für Vermögensschäden) sowie eine Fahrzeugvollversicherung mit einem Selbstbehalt von höchstens 2.500,00 €, die auch Brems- Betriebs- und Bruchschäden deckt und den Verzicht des Versicherers beinhaltet, sich auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu beziehen, abzuschließen und dies SFD nachzuweisen. Die Versicherungsdeckung hat auch eine GAP-Klausel zu beinhalten. Unter einer GAP-Klausel versteht sich eine Buchwertversicherung, die die Differenz zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert vollumfänglich abdeckt. Der Kunde ermächtigt SFD, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und jederzeit Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse sowie über die Schadenabwicklung einzuholen. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugversicherung abgeschlossen, ist SFD berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 8.2 Der Kunde tritt hiermit unwiderruflich alle Rechte und Ansprüche aus der Kfz-Versicherung sowie seine Ansprüche gegen Dritte und gegen deren Haftpflichtversicherer – mit Ausnahme von Personenschäden - an SFD ab. SFD nimmt die Abtretung an.
- 8.3 Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch SFD – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 8.4 Im Schadenfall hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen zu lassen und sämtliche Versicherungsleistungen auf die Wiederherstellung des Leasinggegenstandes zu verwenden. Ist er nicht zur Reparatur verpflichtet, hat der Kunde alle Entschädigungen Dritter einschließlich Wertminderungen an SFD abzuführen. Der Kunde hat alle Abrechnungsunterlagen über die Schadensregulierung an SFD zu übergeben.
- 8.5 Bei Verlust oder Totalschaden des Leasinggegenstandes kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Folgen der Kündigung sind in Ziffer 12 geregelt. Auf den Abrechnungswert werden Leistungen Dritter angerechnet.
- 8.6 Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag, wenn der Vertrag wirksam nach der vorstehenden Ziffer gekündigt und nicht fortgesetzt wurde. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt

der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Zahlungsrückstände innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Ab dem Tag der Übernahme trägt der Kunde die Gefahren des Untergangs, Verlusts, Diebstahls, Beschädigungen und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, sofern nicht von SFD zu vertreten.
- 9.2 Die aufgezählten Ereignisse, sowie die Zeiten der Reparatur und Wartung befreien den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der fortlaufenden Leasingraten.
- 9.3 SFD leistet Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit im Rahmen des § 309 Nr. 7 BGB, im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist. Sofern SFD schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen des vorstehenden Satzes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

10. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Leasinggegenstand

- 10.1 SFD tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln (§ 437 BGB) des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche gegen den liefernden Händler oder sonstige Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Soweit dem Kunden Ansprüche gegen den liefernden Händler oder einen Dritten aus eigenem Recht zustehen, ist der Kunde verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines SFD entstandenen Schadens werden nicht an den Kunden abgetreten.
- 10.2 Dem Kunden stehen keine Ansprüche und Rechte gegen SFD wegen Mängeln an dem Fahrzeug zu. Soweit Ansprüche und Rechte an den Kunden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des liefernden Händlers oder Dritten direkt an SFD zu leisten sind. Über die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantiesprüchen hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Der Kunde ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche beim ausliefernden Händler, und falls dies nicht zumutbar ist, bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt geltend zu machen. Bleiben die Mangelbeseitigungsversuche erfolglos, wird SFD den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.4 Verlangt der Kunde Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er rechtmäßig dazu verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein fabrikneues und baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtung unberührt. Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch nicht an, verpflichtet sich der Kunde zur Klageerhebung binnen eines Zeitraumes von 6 Wochen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge

nach Ablehnung durch den Lieferanten. Ab dem Ablehnungszeitpunkt ist der Kunde zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden hat der Kunde zu ersetzen.

- 10.5 Erklärt sich der Lieferant mit der vom Kunden geforderten Minderung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Minderung verurteilt, berechnet SFD auf der Grundlage der herabgesetzten Anschaffungskosten die ausstehenden Leasingzahlungen – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Leasingzahlungen – unter Beibehaltung der übrigen Konditionen neu. Der Kunde tritt schon jetzt den vom Händler zu zahlenden Minderungsbetrag an SFD ab.
- 10.6 Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Kaufvertrag entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten, wenn der Lieferant zustimmt oder rechtskräftig verurteilt wird. Der Kunde erhält die geleisteten Leasingraten (ohne Nebenleistungen) und eine etwaige erbrachte Leasingsonderzahlung zurück. Von dieser Forderung des Kunden bringt SFD seine Aufwendungen für etwaige im Leasingvertrag eingeschlossene Dienstleistungen sowie einen geldwerten Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges in Abzug. Der geldwerte Ausgleich entspricht 1 % des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Bruttofahrzeugpreises pro gefahrener 1000 km.
- 10.7 Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde ab Erklärung des Rücktritts zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen – ab Abgabe der Erklärung Klage erhebt. Im Falle nicht fristgerechter Klage ist der Kunde erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstanden Verzugsschaden hat der Kunde zu ersetzen.
- 10.8 Mit Erhebung der Klage ist der Kunde verpflichtet, SFD unter Mitteilung des Aktenzeichens von der Klageerhebung zu unterrichten und das Fahrzeug unverzüglich an SFD zurückzugeben, es sei denn SFD hat hierauf schriftlich verzichtet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen zur Rückgabe des Fahrzeuges bei Klageerhebung nicht nach, schuldet er SFD eine Nutzungsentschädigung von 1/30 der monatlichen Gesamtrate pro Tag ab Anhängigkeit der Klage.
- 10.9 SFD anerkennt die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als für sich verbindlich an. Der Kunde ist verpflichtet, den von ihm im Prozess geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Fahrzeugpreises zuzüglich Zinsen unter Abzug der Nutzungsvergütung an SFD Zug um Zug gegen Rückerstattung der von ihm geleisteten Leasingraten an SFD abzutreten. An einen Vergleich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist SFD nur gebunden, wenn SFD dem Vergleich ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.10 Die Sachmängelhaftung bei gebrauchten Leasingobjekten ist ausgeschlossen.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1 Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. SFD ist zur

außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde,

- mit 2 Raten in Verzug ist oder wiederholt mit einer Rate trotz Mahnung in Verzug ist;
- trotz Mahnung sonstige Zahlungsvereinbarungen nicht erfüllt;
- trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
- seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder sich dessen wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich verschlechtern oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Unternehmen des Kunden ausgebracht werden und diese nicht innerhalb von sechs Wochen erledigt sind;
- den Versicherungsschutz für das Fahrzeug ganz oder teilweise (z. B. Vollkaskoschutz) verloren hat oder dessen Verlust unmittelbar droht;
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder trotz Abmahnung schwerwiegende Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder Außenwirtschaftsgesetze sowie gegen sonstige Gesetze begeht und deshalb SFD die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist.
- gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 7.7 dieser AGB trotz Mahnung verstößt und SFD aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens des Kunden die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

- 11.2 Mit Zugang der Kündigungserklärung verliert der Kunde sein Recht zur Nutzung des Leasinggegenstandes. SFD steht ein Anspruch auf 1/30 der monatlichen Leasingrate pro Tag der Nutzung bis zur Herausgabe sowie Schadenersatz gemäß Ziffer 12 zu.
- 11.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Erben des Kunden gemäß § 580 BGB ist ausgeschlossen.

12. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 12.1 Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch SFD, im Falle einer unberechtigten Kündigung des Kunden, in den sonstigen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung und sowie bei einer einvernehmlichen Beendigung des Vertrages sowie in den durch diese AGB vorgesehenen Fällen, hat SFD Anspruch gegen den Kunden auf Schadenersatz, der SFD durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. SFD hat Anspruch auf Vollamortisation. Der Schadenersatz ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen dem Ablöswert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.
- 12.2 Der Ablöswert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, den rückständigen offenen Leasingraten sowie den angefallenen Verzugszinsen bis zum Abrechnungszeitpunkt. Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den entweder vertraglich festgelegten oder - wenn eine vertragliche Festlegung nicht erfolgt ist - von SFD kalkulierten, am Ende der Leasingzeit zu erwartenden Fahrzeugerlös.
- 12.3 Auf den Ablöswert wird der Nettoverkaufserlös für das zurückgegebene Leasingfahrzeug, abzüglich der Verwertungs-, Sicherstellungs- und Standkosten, in Anrechnung gebracht. Hierzu lässt SFD durch einen unabhängigen Sachverständigen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Kunde. Zur Schadenminderung hat der Kunde die Möglichkeit, SFD schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Fahrzeugrückgabe einen Kaufinteressenten zu benennen. Zusätzlich gibt SFD dem Kunden nach Vorlage des Sachverständigengutachtens unter Angabe des

Schätzwerts die Gelegenheit, einen Kaufinteressenten zu benennen. Der benannte Kaufinteressent muss grundsätzlich bereit sein, das Fahrzeug sofort zu dem angebotenen Preis zu zahlen und abzunehmen. Der Kunde kann vor Ablauf der gesetzten Frist eine Fristverlängerung aus wichtigem Grunde um längstens 2 Wochen verlangen. Anderenfalls darf SFD das Fahrzeug zum geschätzten Händlereinkaufspreis an den gewerblichen Handel veräußern.

Dem Kunden steht kein Anspruch auf eine Beteiligung am Übererlös des Fahrzeuges zu. Für die Zeit zwischen der Abrechnung des Vertrages und dem Zufluss des Veräußerungserlöses ist SCANIA berechtigt, Aufwendersatz in Höhe von 10 % per anno vom Kunden zu fordern.

13. Rückgabe und Schlussabrechnung

13.1 Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Kunde den Leasinggegenstand mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen nebst Fahrzeugpapieren auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist kein Rückgabeort vereinbart, gilt der Geschäftssitz des ausliefernden Händlers als vereinbarter Rückgabeort.

13.2 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Zusätze, Aufbauten und Änderungen am Leasinggegenstand einschließlich Beschriftungen sind vom Kunden zu entfernen. Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm, gemessen an der schlechtesten Stelle, aufweisen. Die letzte Haupt- oder Abgasuntersuchung darf nicht älter als 6 Monate und die letzte Sicherheitsprüfung nicht älter als 3 Monate sein. Wartungen, die im Monat der Rückgabe fällig werden, sind vom Kunden vorher durchzuführen.

13.3 Der Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe von SFD in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Einigen sich die Parteien über den Zustand des Leasinggegenstandes bei Rückgabe nicht, beauftragt SFD einen Sachverständigen mit der Feststellung des Zustandes. Die Kosten des Gutachtens trägt derjenige, dem die festgestellten Schäden oder Mängel zur Last fallen. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht, ist SFD berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch SFD bedarf. Im Falle übermäßiger Abnutzung des Fahrzeuges, bei Mängeln oder Schäden, bei fehlender Ausstattung/Zubehör, bei unvollständigen Unterlagen oder Fahrzeugpapieren hat der Kunde die Ersatzbeschaffung bzw. Schadenersatz zu leisten, ohne dass es einer Aufforderung oder Nachfristsetzung bedarf.

13.4 Erfüllt der Kunde seine Rückgabeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, ist SFD berechtigt, den Leasinggegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Rückgabeort verbringen zu lassen. SFD ist berechtigt, den Leasinggegenstand ohne Mitwirkung des Kunden in unmittelbaren Besitz zu nehmen. SFD ist ferner berechtigt, dem Kunden für jeden Tag, an dem sich der Kunde mit der Erfüllung der Rückgabeverpflichtung hinsichtlich des Leasinggegenstandes in Rückstand befindet, einen Betrag in Höhe von 1/30 der vereinbarten Leasingrate in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SFD vorbehalten.

13.5. Für den Leasingvertrag – Teilamortisation mit Andienungsrecht – gilt folgende Regelung:

13.5.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Kunden zu erbringenden Leasingraten während der Laufzeit des Vertrages nicht die gesamten Aufwendungen von SFD für die Anschaffung und Finanzierung des Leasinggegenstandes sowie für die anfallenden Nebenkosten einschließlich eines

Gewinns voll abdecken. Deshalb garantiert der Kunde SFD die Vollamortisation der Gesamtinvestition in der Weise, dass er sich nach Ablauf der Leasingzeit garantiemäßig zur Zahlung des Restwerts als Kaufpreis für das Fahrzeug zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.

13.5.2 SFD ist nicht verpflichtet, dem Kunden das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen. Die Parteien vereinbaren, dass der Kaufvertrag zustande gekommen ist, wenn die Andienungserklärung dem Kunden zugegangen ist. Der Andienungskaufpreis wird mit Zugang dieser Erklärung zur Zahlung fällig.

13.5.3. Macht SFD von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: Der vom Kunden garantierte Restwert wird dem durch Gutachten ermittelten Netto-Händlereinkaufswert gegenübergestellt. Übersteigt der Händlereinkaufspreis den vereinbarten Restwert, erhält der Kunde 75 % der Differenz; unterschreitet der Händlereinkaufspreis den vereinbarten Restwert, so ist ein Mindererlös vom Kunden an SFD zu erstatten.

13.6. Für den Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung gilt folgende Regelung:

Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufzeit über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer dem Kunden zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nach berechnet bzw. Minderkilometer zu dem im Leasingvertrag genannten Satz vergütet.

14. Schlussbestimmungen, Datenschutz- und Konzernverrechnungsklausel

14.1 SFD verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Refinanzierung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen. SFD ist berechtigt, diese Kundendaten mit konzernverbundenen Unternehmen auszutauschen.

14.2 SFD ist berechtigt, den Leasinggegenstand auch ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Kunden mit einer Kontrolleinheit zu versehen. Unter einer Kontrolleinheit werden Geräte oder Systeme verstanden, die eine Positionsbestimmung des Leasinggegenstandes oder eine Identifikation der Nutzungsweise bzw. eine Identifikation des technischen Zustandes erlauben. SFD ist ohne Zustimmung und ohne Benachrichtigung des Kunden bei Vorliegen eines erheblichen und berechtigten Interesses befugt, die Kontrolleinheit auf seine Kosten zu aktivieren, die Daten auszulesen und diese zu speichern.

14.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

14.4 Gegen die Ansprüche von SFD kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gegenüber SFD. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden am Fahrzeug ist ausgeschlossen.

14.5 SFD ist zur Aufrechnung auch mit sämtlichen Forderungen unserer Konzerngesellschaften an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an SFD und mit eigenen Forderungen an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an unsere Konzerngesellschaften berechtigt. Unsere Konzerngesellschaften, die uns zur Aufrechnung ermächtigt haben, sind: SCANIA CV AB und Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften, sowie verbundene Unternehmen. Etwaige für Forderungen von SFD gegebene Sicherheiten des Kunden gelten auch ohne besondere

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge

Abreden als Sicherheiten für Forderungen unserer Konzerngesellschaften.

- 14.6 Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung von SFD abgetreten werden.
- 14.7 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Koblenz. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz.
- 14.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG.
- 14.9 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

Sondervereinbarung GAP- Schutz

Ausschließlich für den Fall, dass mit dem Leasingvertrag ein eingeschlossener GAP-Versicherungsschutz vereinbart wird, gelten hierfür die folgenden Regelungen:

Im Falle einer Unterdeckung (also einer Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Ablöswert des Leasinggegenstandes), die dem Leasingnehmer durch einen Totalschaden oder einen Diebstahl des Leasinggegenstands entsteht, verzichtet Scania - begrenzt auf 30 % des Anschaffungswertes des Leasinggegenstandes - auf die Differenz zwischen dem Ablöswert und dem Wiederbeschaffungswert (also dem gutachterlich zu ermittelnden Verkaufserlös des Leasinggegenstands, der Versicherungsleistung des Fahrzeugversicherers und eines eventuellen Selbstbehaltes des Leasingnehmers) des Leasinggegenstandes, wenn der Wiederbeschaffungswert binnen drei Monaten gerechnet ab dem Schadenstag/Diebstahl bei Scania eingeht und kein Zahlungsverzug bei den Leasingraten besteht. Der Ablöswert errechnet sich aus den bis zum Ende der kalkulatorischen Leasingzeit vom Leasingnehmer geschuldeten und abgezinsten Leasingraten zuzüglich des nicht verbrauchten Teils einer Anzahlung auf den Leasinggegenstand (sofern geleistet) – begrenzt auf 20% des Anschaffungswertes – sowie dem abgezinsten Restwert des Leasinggegenstandes. Der nicht verbrauchte Teil der Anzahlung wird ermittelt durch Dividierung des Betrages der Anzahlung durch die Anzahl der Monate der kalkulatorischen Leasingzeit und Multiplikation mit der Zahl der Monate der

kalkulatorischen Leasingzeit und Multiplikation mit der Zahl der Monate der kalkulatorischen Leasingzeit, die bei dem Schadensereignis noch nicht begonnen oder abgelaufen sind.

Der Ablöswert berücksichtigt und enthält darüber hinaus eine Rückerstattung einer nicht verbrauchten Anzahlung auf den Leasinggegenstand (sofern geleistet) – begrenzt auf 20% des Anschaffungswertes – durch Scania. Der Verzicht gilt nicht in dem Fall, in dem eine Kasko-Versicherung mit einer Neupreisregulierungsklausel den Schaden an dem Leasinggegenstand ausgleicht und ist begrenzt auf den Betrag von €80.000,00 bei jedem Schadensereignis. Ferner gilt der Verzicht nicht bei einem Überschreiten der vereinbarten km-Leistung.

Soweit kein Verzicht im Sinne von Satz 1 des vorstehenden Absatzes besteht, verbleibt es bei der Fälligkeit des Ablöswertes nach § 8. Soweit nach Zahlung des Ablöswertes an Scania noch eine Auszahlung einer Versicherungsleistung erfolgt oder eine Zahlung auf den Restwert oder des Selbstbehaltes bei Scania eingeht, erstattet Scania dem Leasingnehmer insoweit die Differenz zwischen Ablöswert und Wiederbeschaffungswert an den Leasingnehmer zurück.